

***Büro für Landschaftsplanung
und angewandte Ökologie***

Dr. Alfred Winski – Diplom-Biologe

Mittelstraße 28 – 79331 Teningen

TEL: (07641) 9370 180 – FAX: (07641) 9370 182



STADT HERBOLZHEIM

Bebauungsplan „Birkenweg West“

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Umweltbeitrag

Erläuterungsbericht

November 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Vorhaben	2
1.2	Gesetzliche Vorgaben.....	2
1.3	Vorgehensweise	4
1.4	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	4
2	Bestandsaufnahme	4
2.1	Lage und landschaftsökologische Grundlagen.....	4
2.2	Schutzgüter - Bestandsaufnahme und Bewertung	5
3	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	8
3.1	Vorschläge für Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 BauGB	9
3.1.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	9
3.1.2	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Flächen für die Erhaltung/ zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25 BauGB]	10
3.1.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO (1) 3	10
3.2	Sonstige Empfehlungen und Hinweise	10
3.2.1	Schutz von Reptilien und Amphibien	10
3.2.2	Zeitpunkt der Gehölzfällung.....	10
3.2.3	Abriss von Gebäuden.....	11
3.2.4	Baufeldkontrolle	11
3.2.5	Fassadenbegrünung	11
3.2.6	Erhaltung von Einzelbäumen.....	11
3.3	Flächengröße.....	11
4	Literaturverzeichnis	11

Anhang

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Beim beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist keine förmliche Umweltprüfung zu erbringen, zudem ist kein Ausgleich nach der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchzuführen. Die Umweltbelange werden daher nicht in einem Umweltbericht, sondern im vorliegenden "Umweltbeitrag" betrachtet.

1.1 Vorhaben

Die Stadt Herbolzheim stellt einen Bebauungsplan "Birkenweg West" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 0,55 ha und umfasst die Flurstücksnummern 626, 626/1-626/3, 10220-10217.

Die Firma Stuckert Wohnbau AG hat [ein Areal auf den Flurstücken 626/1 und 626/2](#) erworben und plant [dort](#) den Neubau von zwei Häusern. Dabei wird eine ehemalige Gewerbefläche (ehemals Firma Greschbach) mitsamt Gartengrundstück überplant. Es handelt sich um das letzte gewerbliche Grundstück in einem Mischgebiet, weshalb die Stadt das Gebiet mit dem Bebauungsplan künftig als Allgemeines Wohngebiet ausweisen will.

Die im Folgenden genannten Angaben basieren auf den vom planenden Ingenieurbüro übermittelten Plänen (Stand 18.10.2016) und mündlichen Aussagen des planenden Ingenieurbüros und der Stuckert Wohnbau AG.

[Für die Neubauten](#) vorgesehen ist der Bau zweier dreigeschossiger, unterkellelter Gebäude mit Traufhöhen von 9,5 Metern bei einer maximalen Dachneigung von 30°. Nach Norden schließt sich ein Bereich mit 27 Stellflächen für PKW an, wovon 10 Stellflächen zweigeschossig in einem Carport/ einer Garage untergebracht werden. [Außerhalb des Neubau-Areals finden keine baulichen Veränderungen statt.](#)

Es gibt drei Baufenster, wobei zwei die geplanten Gebäude beschreiben und das dritte den Gebäudebestand an der Grünestraße einschließt.

1.2 Gesetzliche Vorgaben

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Das BauGB regelt die Bebauungsplanung der Innenentwicklung in § 13a wie folgt:

"13a (1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden"

Einschränkungen dieses Satzes ergeben sich bei einer zulässigen Grundfläche über 20.000 m², bei Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Betroffenheit von Natura 2000-Schutzgebieten.

Für Eingriffe nach der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist kein Ausgleich zu erbringen :

"13a (2) Satz 2 Nr. 4 ...gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig".

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich ist im beschleunigten Verfahren nicht zu erbringen, allerdings ist das Vermeidungsgebot weiterhin zu beachten. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

„§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. “... (BNatSchG)

Artenschutzrecht

Trotz eines beschleunigten B-Planverfahrens ist der Artenschutz zu berücksichtigen und zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sein könnten.

Ein Überblick, wie das Vorhaben artenschutzrechtlich zu begutachten ist, wurde durchgeführt (Büro Winski 2016) und kann als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG dienen.

Klimaschutz

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2011 ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB auch im Bauleitverfahren der Klimaschutz stärker zu berücksichtigen:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und dem Klimawandel entgegenwirken, werden im Umweltbeitrag insbesondere innerhalb der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima behandelt. Aber auch allgemeine Durchgrünungsmaßnahmen des Baugebietes, die in erster Linie für den Biotopschutz und den Schutz des Landschaftsbildes vorgesehen sind, wirken sich positiv den allgemeinen Klimaschutz aus.

Maßnahmen für den Klimaschutz, die die Bauweise und Gebäudetechnik betreffen (z. B. klimaschonende Bauweise, Solarenergienutzung), werden im Bebauungsplan thematisiert.

1.3 Vorgehensweise

Die Erstellung des vorliegenden Umweltbeitrags erfolgt auf Grundlage der Sichtung vorhandener Daten und einer Begehung des Geländes am 27.09.2016.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ. Im Rahmen des Umweltbeitrags kann auf eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und somit auf die Berechnung von Ökopunkten verzichtet kann.

1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

Regionalplan (RSVO 1995)

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind keine Raumnutzungen eingetragen.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (genehmigt 2003) des GVV Kenzingen-Herbolzheim ist für das Planungsgebiet eine gemischte Baufläche (M) eingetragen.

Bestehender Bebauungsplan

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Bebauungsplans "Eisenbahnstraße" (Satzungsbeschluss 1974).

Schutzgebiete

Im Planungsgebiet und der weiteren Umgebung (Siedlungsbereich) befinden sich keine Schutzgebiete.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Lage und landschaftsökologische Grundlagen

Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Planungsgebiet liegt innerhalb einer lockeren Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern mit großen Gartenflächen und wird durch drei Wohnstraßen im N, O, und S umgrenzt. Größere Grünflächen wie der Stadtgarten oder die freie Flur im Norden sind ca. 200 m entfernt.

Herbolzheim liegt im Naturraum 210 "Offenburger Rheinebene".

Das Planungsgebiet liegt im Siedlungsbereich und kann keinem Bodentyp zugeordnet werden¹. Geologisch befindet sich der Standort im Grenzbereich zwischen Hochwassersediment und Würm-Schotter².

Mit der Lage in der Oberrheinebene gehört Herbolzheim zu den wärmebegünstigten Regionen, die mittlere Durchschnittstemperatur beträgt 10,5 °C, der mittlere Niederschlag 725 mm³

¹ Bodenkarte 1: 50 000: <http://www1.lgrb.uni-freiburg.de/geoviewer>

² Geologische Übersichtskarte 1: 300 000: <http://www1.lgrb.uni-freiburg.de/geoviewer>

³ <http://de.climate-data.org>

Beschreibung des Planungsgebietes

Im Geltungsbereich liegen im Süden an die Eisenbahnstraße angrenzend die Häuser Nr. 6 und Nr. 2. An diese schließt sich rückwärtig nach Norden Haus Nr. 4 und das ehemalige Betriebsgebäude sowie weiter nördlich ein Garten an (hierzu siehe unten). Von diesem Neubau-Areal durch Zaun und Mauer getrennt befinden sich im Osten drei Grundstücke mit den Häusern Grünestraße 3, 5 und 7. Diese Mehrfamilienhäuser sind von Grünflächen umgeben.

Beschreibung des Neubau-Areals (siehe auch Anhang 4)

Der Gebäudeteil besteht aus einer langgestreckten Fabrikhalle, an die nach Norden ein halb überdachter, asphaltierter Innenhof angrenzt und ein quer zur Fabrikhalle und dem Innenhof stehendes Lagergebäude, das einen breiten Durchgang zum Garten besitzt. Der Innenhof dient als Abstellplatz für mehrere alte, ungenutzte Autos, das Quergebäude als höchster Teil des Gebäudekomplexes ist zweistöckig und hat zum Garten hin ein kleines, vorgelagertes Gebäude mit Schrägdach, dieses ist verfallen, von Efeu überwachsen und kaum mehr betretbar. Der Garten ist ringsum durch Gehölze eingerahmt. Auf der Südseite erstreckt sich auf gesamter Breite eine Efeu-"Wand" bis auf das Dach. Zur Ost- und Nordseite dient ein Zaun als Abgrenzung, im Westen befindet sich eine (Haus-)Wand. Die Süd- und Westseite des Gartens ist durch Pflasterung befestigt, die Pflasterfugen sind mit Moosen und typischen Pflasterfugenpflanzen bewachsen. Im Zentrum des Gartens befindet sich ein 5 x 8 m großes Gewächshaus, welches durch Rabatten mit Ziergehölzen und Kräutern eingerahmt ist. Den größten Teil des Gartens nimmt ein Rasen mit einzelnen Büschen ein. Der Rasen ist relativ kurz und wurde offensichtlich regelmäßig gemäht. Die Gehölzreihe an der Ostseite des Geländes besteht überwiegend aus Thuja (*Thuja occidentalis*), gegenüber im W entlang der Mauer finden sich v.a. Zier-Laubgehölze wie Flieder, Sommerflieder und Essigbaum (*Rhus typhina*). Dort ist das Gebüsch relativ dicht. Hohe Bäume (ca. 15-20 m) befinden sich an der Nordseite (Zeder, Birke), außerdem eine Fichte im Südteil des Gartens. An der Südost-Ecke des Gartens befindet sich eine ca. 1 x 2 m große, rechteckige Teichfläche, die durch ein Metallgitter gesichert ist, die Tiefe beträgt ca. 0,5 - 1 m. Die Hälfte der Teichfläche wird durch eine Seerose eingenommen. Besonders auf der Südseite des Gartens lagern einiger Bauschutt und Gartenutensilien, auf der Westseite befindet sich eine überdachte Laube mit Gartenmöbeln.

2.2 Schutzgüter - Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzgüter	Bestand/Bewertung	Auswirkungen/ Vermeidung
Mensch	Trotz innerstädtischer Lage relativ ruhiger Wohnbereich. Durch Nähe zur Rheintalbahn (Luftlinie 200 m) besteht eine akustische Vorbelastung.	Temporär ist eine erhöhte Belastung der Anwohner durch Baulärm zu erwarten. Anlagebedingt findet keine wesentliche Veränderung der bestehenden Situation statt. Passive Schallschutzmaßnahmen können die akustischen Belastungen durch die Rheintalbahn reduzieren.

Pflanzen und Tiere		
<i>Pflanzen</i> <i>/Biotope</i>	Zur Beschreibung siehe oben. Die neben den versiegelten Flächen vorkommenden Biotope besitzen keinen Schutzstatus: - Garten (Biotopnummer 60.60) - Naturfernes Kleingewässer (13.92) - Zierstrauchanpflanzung (41.12) - Zierrasen (33.80) - Baumreihe (45.10), Einzelbäume (45.30) - Efeu-Bestand (43.52) Im Neubau-Areal erwähnenswert aufgrund seiner Ausdehnung ist der Efeubestand an der Nordseite des Querhauses sowie die drei hohen Bäume.	Der Garten des Neubau-Areals wird weitgehend überbaut und dadurch die Funktion der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt. Insbesondere die Entfernung der Efeu-"Wand", des Teiches und evtl. der großen Bäume stellt einen Verlust von Biotopen dar, die nicht unmittelbar zu ersetzen sind. Zur Minimierung des Eingriffs möglichst Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Bei Neugestaltung des Areals ist eine Durchgrünung mit Pflanzung von Bäumen und Sträuchern vorzusehen. Durch die Pflanzung von Efeu kann die Eingriffswirkung minimiert werden. Im Bereich des Baufensters entlang der Eisenbahn-/Grünstraße sind keine Veränderungen zu erwarten.
<i>Tiere</i>	Hierzu siehe auch die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung (BÜRO WINSKI 2016). Zusammenfassend ergibt sich für das Neubau-Areal folgende Abschätzung: - ein Vorkommen der Anhang IV-Arten⁴ Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) kann nicht ausgeschlossen werden. - für die Besiedlung des Geländes durch weitere streng geschützte Arten (auch Fledermäuse) gibt es keine Anhaltspunkte - bei der Bebauungsplanung sind weitere Arten ("besonders geschützt") zu berücksichtigen:	Vor Eingriffen im Bereich des Garten ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzuklären, ob die genannten Eidechsen im Areal ein Vorkommen haben. Gegebenenfalls sind die Tiere abzufangen und in Ersatzquartiere umzusiedeln. Bei diesen Begehungen kann auch der kleine Gartenteich auf Vorkommen des Bergmolches kontrolliert werden. Hier sollte dann ebenfalls eine Umsiedlung vorgenommen werden. Durch Belassen von Gartenbereichen mitsamt Bäumen und Gebüsch kann eine Kontinuität als Lebensraum für die Vögel der Siedlungen und Gärten sowie der Blindschleiche erreicht werden. Bei

⁴ FFH-Richtlinie Anhang IV

	- Vögel der Siedlungen und Gärten - Mauersegler (<i>Apus apus</i>) (potent. Nutzung der Gebäude) - Blindschleichen (<i>Anguis fragilis</i>) (potent. Vorkommen im Garten) - Bergmolche (<i>Triturus alpestris</i>) (potent. Vorkommen im Teich) - Efeu-Seidenbiene (<i>Colletes hederæ</i>) (gesichtet, Nutzung des Efeu)	Neupflanzungen wird die Verwendung heimischer, möglichst vogelfruchtiger Gehölze empfohlen. Langfristig (> 20 Jahre) kann durch Pflanzung von Efeu wieder eine Nektarquelle für die Efeu-Seidenbiene entstehen. Zusätzlich wird empfohlen, das Areal durch Aufhängung von Schwalbennestern (für Mehlschwalbe) oder Nistkästen (Vögel, Fledermäuse) für den Artenschutz aufzuwerten.
Boden	Große Teile des Geltungsbereiches sind durch Bebauung bzw. Pflasterung versiegelt und erfüllen keine bzw. nur geringfügig Bodenfunktionen. Der Boden im Gartenbereich ist anthropogen überprägt, hat aber eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Funktionen <i>Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe</i>. Ein Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.	Durch Bebauung der bereits jetzt versiegelten Fläche erfolgt kein schwerwiegender Eingriff in den Boden. Die Anlage von Pkw-Stellflächen im Bereich des bisherigen Gartens bringt eine weitere Versiegelung von Boden mit sich. Wo möglich, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (z.B. Stellflächen, Wege). Dachbegrünungen bei Flachdächern < 10° Neigung. Im Bereich des Baufensters entlang der Eisenbahn-/Grünestraße sind keine Veränderungen zu erwarten.
Wasser	Bis auf den kleinen Teich gibt es keine Oberflächengewässer im Planungsgebiet. Aufgrund der bestehenden hohen Versiegelung der Fläche hat das Planungsgebiet nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Der Mittlere Grundwasserstand beträgt ca. 168,6 m ü. NN⁵ und liegt damit ca. 3,2 m unter Flur.	Durch das Vorhaben wird voraussichtlich nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen. Bei Neubauten kann bei Einplanung von Versickerungsmulden eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate vermieden werden.
Klima/Luft	Das Planungsgebiet liegt in wärmebegünstigter Lage. Aufgrund der dichten Bebauung im weiteren Umfeld	Durch das Bebauungsvorhaben entsteht keine wesentliche Verschlechterung der Situation. Begrünung von Fassaden (z.B.

⁵ https://webgis.landkreis-emmendingen.de/webofficebuerger/synserver?project=Internet_Wasser&client=core

	und der Lage in der Ebene findet keine nennenswerte Kaltluftströmung statt.	mit Efeu), Begrünung von Flachdächern und ein hoher Grünflächenanteil mit Bäumen und Sträuchern wirken sich positiv auf das Lokalklima und das Wohlbefinden der Anwohner aus.
Landschaftsbild	Die Wohnbebauung und Straßen prägen das Landschaftsbild. Die Gewerbegebäude auf Flurstücks-Nr. 626/1 sind von den umgebenden Straßen nicht sichtbar.	Durch Anpassung der Gebäudehöhen der geplanten Gebäude an die bestehende Bebauung und die rückwärtige Lage der geplanten Wohnhäuser ergibt sich keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes.
Kultur- und Sachgüter	Ein Vorkommen von herausragenden Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht bekannt. Die Betriebsgebäude haben möglicherweise einen gewissen stadthistorischen Wert.	Eine Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht festzustellen. Es ist grundsätzlich zu beachten, dass nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Die Denkmalschutzbehörde ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine, historische Gewölbebrücken oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Folgende Vermeidungs- und- Minimierungsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches vorgeschlagen:

- Flächenversiegelung so weit wie möglich beschränken
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Stellplätze und Wege wasserdurchlässig anlegen
- Abstellflächen für Maschinen und Geräte wasserundurchlässig befestigen.
- Einhaltung geeigneter Vorkehrungen, um den

Grünordnung	Artenschutz	Klimaschutz
X		X
	X	
		X
X		
X		

Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu vermeiden			
• Einrichtung von Versickerungsflächen	X		X
• Reptilien-/Amphibienschutz, Schutz brütender Vögel		X	
• Errichtung einer Trockenmauer		X	
• Wenn möglich teilweise Erhaltung bestehender Bäume und Sträucher	X	X	X
• Durchgrünung des Areals durch Einrichtung von Grünflächen und Pflanzung von Einzelgehölzen	X	X	X
• Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° extensiv begrünen	X		X
• Fassadenbegrünung	X		X

3.1 Vorschläge für Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 BauGB

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes werden im Folgenden als Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

3.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

3.1.1.1 **Beleuchtung.** Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulicharm und insektenverträglich zu installieren. Zur Minderung der Fallenwirkung Verwendung UV-anteilarmer Lampen (z.B. Natriumdampf-Niederdruck- oder LED-Lampen). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Auch bei beleuchteten Werbeanlagen ist eine zum Himmel gerichtete Strahlung zu vermeiden.

3.1.1.2 Belagsflächen

- Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflasterflächen mit Fugen oder porenoffene Pflastersteine).
- Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

3.1.1.3 Errichtung Trockenmauer (Förderung Reptilien). Entlang der Grundstücksgrenze zwischen Flurstück Nr. 626/2 (östliche Stellplatzreihe) und Nr. 10217 (Grünestraße 7) ist eine freistehende, ca. 0,7 m hohe und 25 m lange Trockenmauer zu errichten. Zu verwenden ist verwitterungsbeständiger, heller Kalkstein. Alternativ kann auch ortsüblicher, nicht verwitterungsfester Kalkstein verwendet werden, der jedoch entsprechend gegen Durchnässung zu schützen ist.

3.1.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Flächen für die Erhaltung/ zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25 BauGB]

3.1.2.1 Einzelpflanzgebot. Je 300 m² Grundstücksfläche sind 1 mittelgroßer Baum und 2 Sträucher zu pflanzen. Bereits bestehende Gehölze können angerechnet werden. Die Gehölze sind auf der Fläche zu verteilen, die Sträucher können in Trupps (max. 3 Pflanzen) gepflanzt werden. Eine Verwendung standortgerechter Arten der Gehölzliste in Anhang 5 wird empfohlen.

3.1.2.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten (Empfehlung)

- a) Im Gebiet sollen die in der Gehölzliste in Anhang 5 aufgeführten, laubabwerfenden Bäume und Sträucher sowie die genannten immergrünen Gehölze gepflanzt werden. Von der Pflanzung anderer immergrüner Baum- oder Strauchgehölze wird abgeraten.
- b) Bäume sollen als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm gepflanzt werden.
- c) Bäume sollen in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ gepflanzt werden.

3.1.2.3 Dachbegrünung. Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

3.1.3 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO (1) 3

3.1.3.1 Einfriedungen. Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen.

3.2 Sonstige Empfehlungen und Hinweise

3.2.1 Schutz von Reptilien und Amphibien

Eingriffe in die Gartenfläche dürfen erst nach Prüfung auf Vorkommen der Arten und ggf. Umsiedelung der Arten erfolgen (siehe Kapitel 2.2).

3.2.2 Zeitpunkt der Gehölzfällung

Die Fällung von Gehölzen muss im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden.

3.2.3 Abriss von Gebäuden

Der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln (gestattet zwischen 01. Oktober und 28. Februar) stattfinden. Falls der Abriss aus unabdingbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden soll, muss im Vorfeld eine Kontrolle bzw. Nestersuche durch einen sachverständigen Ornithologen durchgeführt werden.

3.2.4 Baufeldkontrolle

Während der Dauer der Bauarbeiten ist das Baufeld konsequent auf nistende Vögel hin zu überwachen, die die temporären Strukturen des Bauplatzes aber auch die Baustelleneinrichtungen selber als Brutplatz nutzen könnten.

3.2.5 Fassadenbegrünung

Je Wohnhaus sollte eine Nord- oder Süd-Fassade auf ganzer Breite mit Efeu begrünt werden.

3.2.6 Erhaltung von Einzelbäumen.

Die im Plan in Anhang 4 eingezeichneten großen und mittelgroßen Bäume des Gartens im Neubau-Areal sind möglichst zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

3.3 Flächengröße

WA-Fläche	5.505,93 m ²
-----------	-------------------------

09.11.2016

Winski

Alfred Winski

4 Literaturverzeichnis

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 1. Auflage (33 S.). München.

BdU (2003): Bundesverband der Unfallkassen. Giftpflanzen. Beschauen, nicht kauen. 36 S. München.

BÜRO WINSKI (2016): "Bebauungsplan Birkenweg West" in Herbolzheim. Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung. Teningen.

DEUTSCHER WETTERDIENST (1953): Klima-Atlas von Baden-Württemberg. 40 S + Anlagen. Bad Kissingen.

LFU (2000): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe

LFU (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe

LFU (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. 63 S. Karlsruhe.

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württemberg. Karlsruhe

LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage, Karlsruhe

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2014):Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze (Az.: 62-8872.00). Stuttgart.

MÜLLER, T. U. E. OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg

REKLIP, HRSG. (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd. Text + Kartenband. Zürich-Offenbach-Strasbourg.

RP DA (1998,Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1:Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RvSO (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995. Textteil (146 S.) + Kartenanlagen. Freiburg.

RvSO (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLISO). Wissenschaftlicher Abschlussbericht. Freiburg.

Internet

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):
<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml?sessionId=B0FC3173703627550FD233FAA43337D2>
- Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):
http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver
- Deutscher Wetterdienst:
www.dwd.de/klimadaten

Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Klimatische Verhältnisse im Gebiet um Herbolzheim (aus REKLIP 1995)	2
Anhang 3	Bilder	3
Anhang 4	Bestandsplan Garten	4
Anhang 5	Gehölzliste für Herbolzheim	5

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 2

Klimatische Verhältnisse im Gebiet um Herbolzheim (aus REKLIP 1995)

Temperaturen [°C] (für 1951-1980)

Jahresmittel		9-10
Monatsmittel	Januar	1-2
	April	9-10
	Juli	18-19
	Oktober	10-11
Mittel während der Vegetationsperiode		15-16

Niederschläge [mm] (für 1951-1980)

Jahresmittel	Median	720-900
	1. Quintil	540-720
	4. Quintil	900-1080
Monatsmittel	Januar	60-70
	April	45-60
	Juli	75-90
	Oktober	0-45
Mittel während der Vegetationsperiode		360-450

Nebelhäufigkeit im Winter 80-90%

Bioklima

Wärmebelastung durchschnittlich [Tage/Jahr] 28-32
Kältestreß durchschnittlich [Tage/Jahr] 10-20

Anhang 3

Bilder



Abb. 1: Nordseite Quergebäude mit Efeubewuchs



Abb. 2: Kleiner Teich



Abb. 3: Blick von Nordgrenze über Garten



Abb. 4: Blick auf Gewächshaus und hohe Bäume an Nordgrenze



Abb. 5: Blick nach Süden, rechts hohe Fichte



Abb. 6: Blick von Südwesten auf Betriebsgebäude

Anhang 4

Bestandsplan Garten



Anhang 5a

Gehölzliste für Herbolzheim

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig!
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig!
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!

Große Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	giftig!
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	giftig!

Obstbäume

<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Sowie weitere regionaltypische Sorten von Hochstamm-Obstbäumen.

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

Anhang 5b

Gehölzliste für Herbolzheim

Schling- und Kletterpflanzen

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde		benötigt Kletterhilfe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete		benötigt Kletterhilfe
<i>Clematis spec.</i>	Clematis		Selbstklimmer
<i>Hedera helix</i>	Efeu	giftig!	einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite-Selbstklimmer
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie		benötigt Kletterhilfe
<i>Parthenocissus spec.</i>	Wilder Wein		laubabwerfend für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
<i>Rosa-Sorten</i>	Rosen-rankende Sorten		benötigt Kletterhilfe
<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinreben-Sorten		benötigt Kletterhilfe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen	giftig!	benötigt Kletterhilfe

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum	giftig!
<i>Hedrea helix</i>	Efeu	giftig!
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	giftig!

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6: Oberrheingraben oder 7: Süddeutsches Hügel und Bergland. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).